



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2005

HANNOVER, 17. NOVEMBER 2005

NR. 7

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Osterwalder Moorgeest“ (LSG-H 68) in der Stadt Garbsen, der Stadt Neustadt a. Rbge. und der Gemeinde Wedemark, Landkreis Hannover Plan als Beilage 86

Landeshauptstadt Hannover

— — —

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGDORF

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Burgdorf vom 16.12.2004 88

2. Stadt GARBSEN

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemein bildenden Schulen in der Trägerschaft der Stadt Garbsen vom 04.03.1999 88

3. Stadt LAATZEN

Bebauungsplan Nr. 103A vereinfachte 1. Änderung (§13 BauGB) „Hildesheimer Straße/Braunschweiger Straße“, OS Rethen 90

4. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE

2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Neustadt a. Rbge. 90

5. Stadt RONNENBERG

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ronnenberg 90

6. Stadt SEELZE

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Seelze für das Haushaltsjahr 2005 91

7. Stadt WUNSTORF

Bebauungsplan Nr. 1-19 „Auf Bösselhagen“, 1. Änderung OS Wunstorf 92

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Kirchenkreisamt Ronnenberg

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kapellengemeinde Everloh in Gehrden OT Everloh 93

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eldagsen in der Stadt Springe OT Eldagsen 94

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Osterwalder Moorgeest“ (LSG-H 68) in der Stadt Garbsen, der Stadt Neustadt a. Rbge. und der Gemeinde Wedemark, Landkreis Hannover

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 36 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung hat der Kreistag des Landkreises Hannover in seiner Sitzung am 25.2.1997 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- ca. 2,7 MB-PDF
- (1) Der im Bereich der Stadt Garbsen (Gemarkungen Frielingen, Osterwald U.E., Osterwald O.E. und Heitlingen), der Stadt Neustadt a. Rbge. (Gemarkungen Bordenau, Neustadt a. Rbge. und Otternhagen) und der Gemeinde Wedemark (Gemarkung Resse) liegende Landschaftsteil "Osterwalder Moorgeest" wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
 - (2) Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) ist in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann während der Dienststunden bei der Stadt Garbsen, der Stadt Neustadt a. Rbge. und der Gemeinde Wedemark sowie dem Landkreis Hannover – Amt für Naturschutz – kostenlos eingesehen werden.
 - (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 2.786 ha. Davon entfallen auf die Stadt Garbsen 1.814 ha, auf die Stadt Neustadt a. Rbge. 826 ha und auf die Gemeinde Wedemark 146 ha.

**§ 2
Charakter und Schutzzweck**

- (1) Das Gebiet der „Osterwalder Moorgeest“ stellt einen typischen Ausschnitt des Naturraumes „Hannoversche Moorgeest“ dar. Die Landschaft in ihrer heutigen Form entstand durch Um- und Ablagerungen der Schmelzwässer in den Erwärmungsphasen nach der letzten Eiszeit vor ca. 10.000 Jahren und wird durch Niederterrassenflächen am Rande des Leinertals geprägt. Die Böden sind besonders durch Grund- und Stauwasser beeinflusst und bestehen aus den dafür charakteristischen Bodentypen. Waldgesellschaften der frischen bis feuchten Standorte würden der natürlichen Vegetation entsprechen; dies wären insbesondere feuchte Eichen-Buchenwälder sowie teilweise feuchte Buchen-Traubeneichenwälder, bzw. entlang der Auter Erlen-Eichen-Birkenwald. Diese Waldgesellschaften sind heute jedoch größtenteils durch land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen ersetzt. In einigen Bereichen wechseln diese Flächen kleinräumig, so dass eine vielfältige reich strukturierte Landschaft entstanden ist. Zahlreiche Tümpel und temporäre Kleingewässer, feuchte Senken, Gräben und die Auter sind Lebensraum für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt mit zum Teil selten gewordenen Arten. Die traditionelle Grünlandnutzung mit Hecken, Feldgehölzen, kleineren Laubwäldern und -gebüsch sowie der Randbereich älterer Siedlungsfor-

men, insbesondere die Hagenhufensiedlung nördlich von Osterwald U.E., sind als Lebensraum für Flora und Fauna, und damit für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für die Eigenart und Schönheit der Landschaft von besonderer Bedeutung. Die landschaftstypische, aber selten gewordene Hagenhufensiedlung mit den schmalen und langgestreckten Flurstücken, auf denen kleinräumig unterschiedliche Nutzungen wechseln, sind als historische Kulturlandschaft von besonders charakteristischer Eigenart zu erhalten.

Die Auter bildet mit ihrem Ufer- und Randbereich ein typisches Fließgewässer dieser naturräumlichen Region. Einschließlich ausgewählter Nebengewässer ist die Auter so zu schützen und zu entwickeln, dass sie unter möglichst naturnahen Bedingungen eine naturraumtypische Arten- und Biotopvielfalt entwickeln kann.

In den Randbereichen des Otternhagener Moores, des Schwarzen Moores und der Auter soll, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern und zur Bewahrung des Landschaftsbildes, das vorhandene Grünland erhalten werden. Die Randbereiche der Moore sind als Übergang zu den Hochmooren von besonderer Bedeutung. Ein erhöhter Nährstoffeintrag sowie eine zusätzliche Entwässerung müssen vermieden werden. Außerdem handelt es sich um wichtige Teillebensräume gefährdeter Vogelarten. Das Landschaftsschutzgebiet übernimmt somit eine Pufferfunktion zu den bestehenden Naturschutzgebieten.

Der Bereich "Osterwalder Moorgeest" hat für die ruhige Erholung eine hohe Bedeutung.

Das Gebiet ist durch den Umbruch des Grünlandes sowie durch Entwässerung feuchter Bereiche und Vernichtung der Kleinstrukturen sowie der historischen Kulturlandschaft bedroht. Damit würden nachhaltig sowohl das Landschaftsbild als auch die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zerstört. Ziel der Schutzgebietsausweisung ist daher, alle vorhandenen, für den Natur- und Landschaftsschutz wertvollen Landschaftsstrukturen in diesem Bereich zu sichern und in ihrer Gesamtheit als Lebensraum zu erhalten.

- (2) Schutzzwecke der Verordnung sind:
 1. Erhalt des vielfältigen Landschaftsbildes in dem oben beschriebenen Charakter. Dazu zählen:
 - die historische Kulturlandschaft einer Hagenhufensiedlung
 - das vorhandene Grünland
 - die Gewässerläufe und ihre Uferzonen
 - die Gehölzbestände
 - das Bodenrelief.
 2. Die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Dazu zählen:
 - die Sicherung des Talraumes der Auter als natürliches Überschwemmungsgebiet
 - die Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität in den Gewässern
 - der Erhalt der vorhandenen Grünlandflächen
 - die Erhöhung des extensiv genutzten Grünlandanteiles
 - die Entwicklung und Sicherung des Schutzgebietes als Lebensraum für gebietstypische Tier- und Pflanzenarten
 - Erhöhung des Hecken- und Feldgehölzanteiles in den ausgeräumten Ackerflächen
 - Erhöhung des Laubholzanteiles in den Waldflächen
 - Entwicklung von Waldrändern sowie Erhalt und Vermehrung von Weg- und Ackerrainen

- Erhöhung von Auwaldflächen im Retentionsraum der Auer
- 3. Der Erhalt der Landschaft für Zwecke der ruhigen Erholung.

§ 3 Verbote

- (1) In dem geschützten Gebiet sind die folgenden Handlungen verboten, soweit sie nicht nach § 4 erlaubnispflichtig oder nach § 5 freigestellt sind:
- 1) Die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (z. B. durch Modellflugkörper, motorsportliche Veranstaltungen o. ä.);
 - 2) bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Gebäude, z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Verkaufsstände, Gerätehütten, Werbeanlagen;
 - b) Einfriedungen aller Art;
 - c) Straßen, Wege, Plätze, Park-, Sport-, Spiel-, Lagerplätze;
 - 3) Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge abzustellen;
 - 4) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
 - 5) die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen; Senken zu beseitigen, Stoffe aller Art einzubringen, Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen;
 - 6) außerhalb des Waldes Hecken, Bäume oder Gehölze zu schädigen oder zu beseitigen;
 - 7) außerhalb des Waldes in der freien Landschaft andere als standortgerechte und heimische Gehölze anzupflanzen (z. B. Ziergehölze oder Fichten);
 - 8) gärtnerische Kulturen oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
 - 9) Waldbestände in andere als standortgerechte natürliche Waldgesellschaften umzuwandeln;
 - 10) über den Gemeinbrauch hinaus oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen; neue Brunnen anzulegen; neue Drainagen zu errichten oder sonstige über den genehmigten Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
 - 11) Gewässer, deren Ufer sowie die Zu- und Abläufe zu schädigen (z. B. durch Stege, die Anlage von Zugängen, zu nahes Bewirtschaften an die Böschungskante heran, Viehabtritte o. ä.);
 - 12) Fischteiche anzulegen oder in bestehende, bisher nicht erwerbsmäßig genutzte Gewässer Fische einzusetzen, die nicht der natürlichen Lebensgemeinschaft entsprechen;
 - 13) die in der Karte durch Schraffur gekennzeichneten feuchten Grünlandflächen in Ackerland umzuwandeln oder aufzuforsten.
- (2) Von diesen Verboten kann die Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren, wenn
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 4 Erlaubnisvorbehalte

- (1) In dem geschützten Gebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
- 1) Lauf-, Radfahr- und Reitsportveranstaltungen;
 - 2) die Erweiterung landwirtschaftlicher Hofstellen um Wirtschaftsgebäude oder Altenteilerhäuser in unmittelbarer Zuordnung zur vorhandenen Bebauung sowie die Errichtung von Stallungen, die immissionsschutzrechtlichen Regelungen unterliegen;
 - 3) das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Rahmen von Wissenschaft und Forschung sowie zum Aufsuchen von Bodenschätzen;
 - 4) seismische Messungen;
 - 5) das Anlegen von Biotopen sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes für heimische und gebietstypische Tiere und Pflanzen;
 - 6) außerhalb des Waldes das Beseitigen von nicht heimischen und nichtstandortgerechten Gehölzen sowie das Fällen heimischer und standortgerechter Bäume zur Verwendung im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb;
 - 7) Grundwasser aus oberflächenfernen Schichten zum Zwecke der Feldberegnung zu entnehmen, einschließlich des Erstellens der dazu notwendigen Anlagen;
 - 8) ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten bzw. Stützen aufzustellen;
 - 9) außerhalb der schraffiert dargestellten Flächen die Umwandlung von Grünland in Ackerland über eine Vegetationsperiode hinaus oder das Aufforsten von Grünland;
 - 10) der Umbruch der schraffiert dargestellten Grünlandflächen zum Zwecke der Neueinsaat.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder wenn sie dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung nicht zuwiderläuft.
- (3) In den Fällen des § 4 Abs. 1 Nrn. 1, 3, 4 und 6 sowie in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 8, soweit es sich um Leitungen für die landwirtschaftliche Feldberegnung handelt, gilt die Erlaubnis als erteilt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des vollständigen Antrages eine Entscheidung der Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 5 Freistellungen

- (1) Von den Verboten des § 3 Abs. 1 sind die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand, freigestellt bzw. unterliegen nicht den Regelungen des § 4 Abs. 1.
- (2) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken ist freigestellt von den Verboten des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 sowie vom Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 2, soweit es sich um die Errichtung oder Instandsetzung von ortsüblichen Weidezäunen und ortsüblichen offenen Holzweideunterständen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie saisonbedingte landwirtschaftliche Verkaufsstände handelt.

- (3) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist von den Verboten des § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 sowie vom Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 2, soweit es sich um die Errichtung von Hochsitzen handelt, freigestellt.
- (4) Der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofites sowie ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Hecken in den Monaten Oktober bis Februar sind von dem Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 6 freigestellt.
- (5) Die Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wege mit dem bisherigen Material ist von dem Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 5 freigestellt (z. B. können bei unbefestigten Wegen Feldsteine oder Dachziegel ohne Mörtel Verwendung finden, sofern sie mit Sand oder Boden abgedeckt werden).
- (6) Der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie von öffentlichen Verkehrswegen sind von den Verboten dieser Verordnung freigestellt. § 37 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.
- (7) Die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind freigestellt.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 5 vorliegt, eine Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 2 und 3 oder eine Befreiung gemäß § 3 Abs. 2 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hannover in Kraft.

Hannover, den 4.4.1997

LANDKREIS HANNOVER

Kruse Landrätin L. S. Droste Oberkreisdirektor

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGDORF

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Burgdorf vom 16.12.2004

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 03.11.2005 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Burgdorf vom 16.12.2004 beschlossen:

Artikel I

1. § 9 Abs. 4 entfällt.
2. Der bisherige § 9 Abs. 5 wird nunmehr als § 9 Abs. 4 geführt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Burgdorf, den 03.11.2005

STADT BURGDORF

Alfred Baxmann

L. S.

Bürgermeister

2. Stadt GARBSEN

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemein bildenden Schulen in der Trägerschaft der Stadt Garbsen vom 04.03.1999

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. Seite 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. Seite 664), hat der Rat der Stadt Garbsen in seiner Sitzung am 27.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 wird aufgehoben.

Der bisherige § 4 wird § 3 und erhält folgende Fassung:

§ 3
Hauptschulen

- (1) Der Schulbezirk der Georg-Elser-Hauptschule umfasst die Schulbezirke der Grundschulen Stelingen, Osterwald, Frielingen, Horst, Garbsen-Mitte, James Krüss Grundschule und Ratschule.
- (2) Der Schulbezirk der Hauptschule Nikolaus Kopernikus umfasst die Schulbezirke der Grundschulen Havelse, Osterberg, Saturnring, Garbsen-Mitte, Horst, Frielingen, Schloß Ricklingen und Marienwerder. Schülerinnen und Schüler aus dem hannoverschen Teil des Schulbezirkes der Grundschule Saturnring können wahlweise die Hauptschule Nikolaus Kopernikus oder eine Hauptschule im Stadtgebiet Hannover besuchen.

Schülerinnen und Schüler der Grundschule Marienwerder können, wenn sie ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Hannover haben, wahlweise die Hauptschule Nikolaus Kopernikus oder eine Hauptschule im Stadtgebiet Hannover besuchen.

- (3) Die Schulbezirke der Georg-Elser-Hauptschule und der Hauptschule Nikolaus Kopernikus überschneiden sich in den Schulbezirken der Grundschulen Garbsen-Mitte, Horst und Frielingen. Sie bilden damit in diesen Bereichen einen gemeinsamen Schulbezirk.

Der bisherige § 5 wird § 4 und erhält folgende Fassung:

§ 4 Realschulen

- (1) Der Schulbezirk der Realschule Berenbostel umfasst die Schulbezirke der Grundschulen Stelingen, Osterwald, Frielingen, Horst, Garbsen-Mitte, James Krüss Grundschule und Ratsschule.
- (2) Der Schulbezirk der Caroline-Herschel-Realschule umfasst die Schulbezirke der Grundschulen Havelse, Osterberg, Saturnring, Garbsen-Mitte, Horst, Frielingen, Schloß Ricklingen.
Schülerinnen und Schüler aus dem hannoverschen Teil des Schulbezirkes der Grundschule Saturnring können wahlweise die Caroline-Herschel-Realschule oder eine Realschule im Stadtgebiet Hannover besuchen.
Schülerinnen und Schüler der Grundschule Marienwerder können, wenn sie ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Hannover haben, wahlweise die Caroline-Herschel-Realschule oder eine Realschule im Stadtgebiet Hannover besuchen.
- (3) Die Schulbezirke der Realschule Berenbostel und der Caroline-Herschel-Realschule überschneiden sich in den Schulbezirken der Grundschulen Garbsen-Mitte, Horst und Frielingen. Sie bilden damit in diesen Bereichen einen gemeinsamen Schulbezirk.

Der bisherige § 6 wird § 5 und erhält folgende Fassung:

§ 5 Gymnasien

- (1) Der Schulbezirk des Geschwister-Scholl-Gymnasiums umfasst die Schulbezirke der Grundschulen Stelingen, Osterwald, Frielingen, Horst, Garbsen-Mitte, James Krüss Grundschule und Ratsschule.
- (2) Der Schulbezirk des Johannes-Kepler-Gymnasiums umfasst die Schulbezirke der Grundschulen Havelse, Osterberg, Saturnring, Garbsen-Mitte, Horst, Frielingen, Schloß Ricklingen.
Schülerinnen und Schüler aus dem hannoverschen Teil des Schulbezirkes der Grundschule Saturnring können wahlweise das Johannes-Kepler-Gymnasium oder ein Gymnasium im Stadtgebiet Hannover besuchen.
Schülerinnen und Schüler der Grundschule Marienwerder können, wenn sie ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Hannover haben, wahlweise das Johannes-Kepler-Gymnasium oder ein Gymnasium im Stadtgebiet Hannover besuchen.
- (3) Die Schulbezirke des Geschwister-Scholl-Gymnasiums und des Johannes-Kepler-Gymnasiums überschneiden sich in den Schulbezirken der Grundschulen Garbsen-Mitte, Horst und Frielingen. Sie bilden damit in diesen Bereichen einen gemeinsamen Schulbezirk.

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 IGS

Der Schulbezirk der Integrierten Gesamtschule umfasst das gesamte Stadtgebiet Garbsen.

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Förderschulen für Lernhilfe

- (1) Der Schulbezirk der Schule Am Hesper umfasst die Schulbezirke der Grundschulen Stelingen, Osterwald, Frielingen, Horst, James Krüss Grundschule und Ratsschule. Aus dem Schulbezirk der Grundschule Garbsen-Mitte gehören folgende Straßen dazu:
An der Kahlriethe, Achatweg, Anton-Freytag-Straße, Berenbosteler Straße bis Meyenfelder Straße, Brilliantweg, Erlenweg, Diamantstraße, Ernst-Kohlrautz-Straße, Fledermausweg, Kastendamm, Kupferstraße, Kuckucksweg, Manganweg, Malachitstraße, Meyenfelder Straße, Opalweg, Perlstraße, Platinweg, Saphiring, Seeweg, Silberweg, Sperlingsweg, Starenweg, Türkisweg, Zollweg.
- (2) Der Schulbezirk für den Jahrgang 10 der Schule Am Hesper umfasst das gesamte Stadtgebiet Garbsen.
- (3) Der Schulbezirk der Schule am Kleegrund umfasst die Schulbezirke der Grundschulen Havelse, Osterberg, Saturnring, Horst, Frielingen und Schloß Ricklingen. Aus dem Schulbezirk der Grundschule Garbsen-Mitte gehören folgende Straßen dazu:
An der Baßriede, Baßriede, Berenbosteler Straße ab Meyenfelder Straße, Bronzegasse, Bernsteinweg, Dornröschenweg, Dietrich-Bonhoeffer-Straße, Erlkönigweg, Elfenweg, Edith-Stein-Straße, Frau-Holle-Hof, Froschkönigweg, Goldweg, Granatstraße, Gänsmagdweg, Gretelriede, Graf-Stauffenberg-Straße, Geschwister-Scholl-Straße, Havelser Straße, Hänselriede, Im Bahlbrink, Jadeweg, Julius-Leber-Straße, Kardinal-von-Galen-Ring, Maximilian-Kolbe-Weg, Martin-Niemöller-Weg, Märchenstraße, Nils-Holgerson-Ring, Osterriede, Rotkäppchenweg, Rübzahlhof, Smaragdweg, Schneewittchenring, Sterntalerweg, Theodor-Lessing-Ring, Topasweg, Turmalinstraße, Zirkonhof.
- (4) Die Schulbezirke der Schule Am Hesper und der Schule am Kleegrund überschneiden sich in den Schulbezirken der Grundschulen Horst und Frielingen. Sie bilden damit in diesen Bereichen einen gemeinsamen Schulbezirk.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Garbsen, den 27.06.2005

STADT GARBSEN
Der Bürgermeister
In Vertretung
Manfred Hanselmann
Erster Stadtrat

3. Stadt LAATZEN

Bebauungsplan Nr. 103A vereinfachte 1. Änderung (§ 13 BauGB) „Hildesheimer Straße/Braunschweiger Straße“, OS Rethen

Verfahrensschritt:

Schlussbekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB.

Satzungsbeschluss:

Der Rat der Stadt Laatzen hat den Bebauungsplan Nr. 103A vereinfachte 1. Änderung (§13 BauGB) am 03. 11. 2005 als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der 1. Änderung wird im einzelnen begrenzt

- im Norden von der Braunschweiger Straße,
- im Osten von der östlichen Grenze des Flurstücks 31/1 der Flur 3 Gemarkung Rethen und
- im Südwesten von der Hildesheimer Straße.

Inkrafttreten:

Mit der Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover wird der Bebauungsplan Nr. 103A vereinfachte 1. Änderung (§ 13 BauGB) rechtskräftig.

Hinweis zu verbindlichen Bauleitplänen:

Der Bebauungsplan Nr. 103A vereinfachte 1. Änderung (§ 13 BauGB) kann im Rathaus der Stadt Laatzen, Marktplatz 13, 30880 Laatzen, (8. OG), nach Terminvereinbarung mit dem Team Stadtplanung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung im Amtsblatt schriftlich gegenüber der Stadt Laatzen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung im Amtsblatt gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 (1) Nr. 1 und 2 BauGB).

Laatzen, den 07.11.2005

STADT LAATZEN
Der Bürgermeister
Jagau

4. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE

2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Neustadt a. Rbge.

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Absatz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 03.11.2005 folgende 2. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung vom 09. August 2001 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 Ziffer d) erhält folgende Fassung:

d) für jeden gefährlichen Hund 613,80 EUR

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchstabe d sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 1. 10. 2005 in Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 06.11.2005

STADT NEUSTADT AM RÜBENBERGE
Sternbeck
Bürgermeister

5. Stadt RONNENBERG

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ronnenberg

Auf Grund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung am 12.10.2005 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 12.12.2001 beschlossen:

Artikel I

§ 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Satzungen werden nach der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften der Gemeinden und Landkreise in Verkündungsblättern im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ veröffentlicht. Das gleiche gilt für Flächennutzungspläne, Ersatzbekanntmachungen und Hinweisbekanntmachungen gemäß der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Verordnungen werden im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ veröffentlicht.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ronnenberg, den 12.10.2005

STADT RONNENBERG
Walther
Bürgermeister

6. Stadt SEELZE

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Seelze für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Seelze in der Sitzung am 29.09.2005 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan wird der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes

		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
a) Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen erhöht um	1.543.600,00 €	41.409.500,00 €	42.953.100,00 €
die Ausgaben erhöht um	282.100,00 €	64.703.800,00 €	64.985.900,00 €
b) Vermögenshaushalt			
die Einnahmen erhöht um	1.200.000,00 €	5.479.500,00 €	6.679.500,00 €
die Ausgaben erhöht um	1.200.000,00 €	5.479.500,00 €	6.679.500,00 €

Der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplans des Betriebshofes (optimierter Regiebetrieb) bleibt unverändert.
Der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplans des Gebäudewirtschaftsbetriebes (optimierter Regiebetrieb) bleibt unverändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber bisher 600.000 € um 1.200.000 € erhöht und auf jetzt 1.800.000 € festgesetzt.

Kreditaufnahmen für den Betriebshof (als optimierter Regiebetrieb) werden nicht veranschlagt.
Kreditaufnahmen für den Gebäudewirtschaftsbetrieb (als optimierter Regiebetrieb) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigung** wird gegenüber bisher 768.000 € um 1.750.000 € erhöht und auf jetzt 2.518.000 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen für den Betriebshof (als optimierter Regiebetrieb) werden nicht veranschlagt.
Verpflichtungsermächtigungen für den Gebäudewirtschaftsbetrieb (als optimierter Regiebetrieb) werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem **Kassenkredite** aufgenommen werden dürfen, bleibt unverändert.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite für den Betriebshof (als optimierter Regiebetrieb) aufgenommen werden dürfen, bleibt unverändert.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite für den Gebäudewirtschaftsbetrieb (als optimierter Regiebetrieb) aufgenommen werden dürfen, bleibt unverändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die **Realsteuern** für das Haushaltsjahr 2005 bleiben unverändert.

Seelze, 30.09. 2005

STADT SEELZE

Niebuhr
Bürgermeister

Scholz
Stadtdirektor

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Region Hannover hat mit Schreiben vom 03.11.2005 die vom Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 29.09.2005 beschlossene 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Seelze für das Haushaltsjahr 2005 genehmigt.

Im Anschluss an diese Bekanntmachung liegt der Nachtragshaushalt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO an sieben Tagen - ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktagen - in der Abteilung Finanzservice im Rathaus Seelze, Rathausplatz 1, Zimmer 129, öffentlich aus und kann dort während der Dienstzeit eingesehen werden.

Seelze, 08.11.2005

STADT SEELZE
Der Stadtdirektor
Scholz

Genehmigung

Gemäß § 87 Abs. 1 i. V. mit §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung genehmige ich hiermit

§ 2 – Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen

§ 3 – Verpflichtungsermächtigungen
bis zur Höhe von 2.350.000 €

§ 4 – Höchstbetrag der Kassenkredite von 33 Mio. €

der vom Rat der Stadt Seelze am 29.09.2005 beschlossenen 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005.

Hannover, den 03.11.2005

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrage
Jost Ruhe

7. Stadt WUNSTORF

Bebauungsplan Nr. 1-19 „Auf Bösselhagen“, 1. Änderung OS Wunstorf

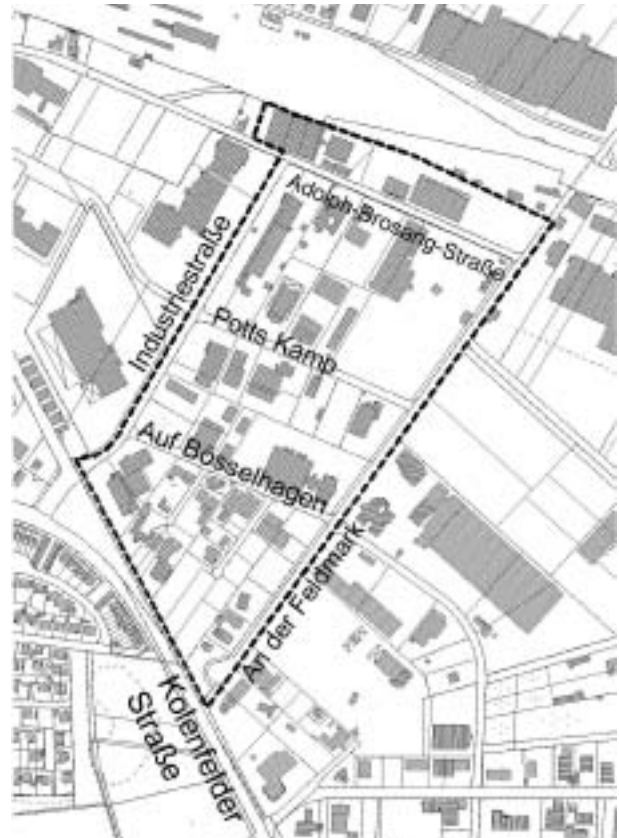
Der Rat der Stadt Wunstorf hat in seiner Sitzung am 28.09.2005 den oben genannten Bebauungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110) als Satzung beschlossen.

Gleichzeitig wurde die gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zum Bebauungsplan gehörende Begründung beschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit den Anlagen des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794) war nicht erforderlich, weil die entsprechenden Größen und Leistungswerte nicht erreicht wurden und weil das Planverfahren gem. § 244 BauGB vor dem 20.07.2004 eingeleitet worden ist.

Der genaue Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachstehend abgebildeten Planausschnitt:

Bebauungsplan Nr. 1-19 „Auf Bösselhagen“, OS Wunstorf



Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers

Geltungsbereich: Südlich der Bahnanlagen, östlich der Industriestraße, nördlich der Kolenfelder Straße und westlich der Straße An der Feldmark

Ziel und Zweck: Reduzierung der zulässigen Gewerbeemissionen und Beschränkung zukünftiger Einzelhandelsbetriebe.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1-19 „Auf Bösselhagen“, 1. Änderung, OS Wunstorf, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der vorgenannte Bauleitplan wird einschließlich der Begründung im Fachbereich Stadtplanung der Stadt Wunstorf, Stiftsstraße 8, 1. OG, 31515 Wunstorf, zur allgemeinen Einsicht während der Sprechzeiten bereitgehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von zwei Jahren seit dem in Kraft treten des vorgenannten Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wunstorf geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetreten sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hinweis: Gemäß § 244 Abs. 2 BauGB werden für das o.g. Verfahren die Vorschriften des Baugesetzbuches in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung angewendet.

Wunstorf, 01.11.05

STADT WUNSTORF
Der Bürgermeister
Rolf-Axel Eberhardt

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Kirchenkreisamt Ronnenberg

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kapellengemeinde Everloh in Gehrden OT Everloh

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kapellengemeinde Everloh in der Stadt Gehrden hat der Kapellenvorstand am 13.10.2005 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

**§ 4
Festsetzung der Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen.

**§ 5
Stundung und Erlass**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 6
Gebührentarif**

- I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:
 - 1. Reihengrabstätte:**
 - a) für Personen über 5 Jahre
für 30 Jahre: 200,00 Euro
 - b) für Kinder bis zu 5 Jahre
für 30 Jahre: 100,00 Euro
 - 2. Wahlgrabstätte**
 - a) für 30 Jahre je Grabstelle: 450,00 Euro
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle: 15,00 Euro
 - 3. Urnenreihengrabstätte:**
 - a) für 20 Jahre je Grabstelle: 150,00 Euro
 - 4. Urnenwahlgrabstätte:**
 - a) für 20 Jahre je Grabstelle: 300,00 Euro
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle: 15,00 Euro
 - 5. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gem. § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:**
 - a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gem. 2. a) oder 4. a).
 - b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gem. 2. b) oder 4. b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.
- II. **Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle:**
 1. Gebühr für die Benutzung
der Friedhofskapelle je Todesfall 150,00 Euro

Die Kosten für die Ausschmückung und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten.

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (05 11) 61 62 24 18, Fax: (05 11) 61 61 12 32 65 und 61 62 26 64

Email: Amtsblatt@region-hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

Das Amtsblatt erscheint 2005 auch im Internet unter:
www.region-hannover.de
„Information und Service“